

# **Der Versorgungsausgleich in Japan** **– Ausgleich, Folgen und Verfahren nach der Reform von 2008 –**

*Takami Hayashi / Köksal Sahin*

- I. Einführung
- II. Vermögensrechtliche Grundlagen der Ehe in Japan
- III. Das Rentensystem in Japan
- IV. Hintergründe zur Reform
- V. Grundprinzipien des neuen Rechts
  - 1. Überblick
  - 2. Einvernehmliche Teilung
  - 3. Durchführung der Zwangsteilung
- VI. Umsetzung des neuen Systems
  - 1. Anzahl der Versorgungsausgleichsfälle
  - 2. Verhältnis der Anteile beim Versorgungsausgleich nach der Rechtsprechung
- VII. Vergleich zu Deutschland
- VIII. Fazit und Ausblick

## I. EINFÜHRUNG

Der Versorgungsausgleich in Japan hat in den letzten Jahren erhebliche Änderungen erfahren. Ursprung der Neuregelungen war die bereits im Jahre 2004 erfolgte Rentenreform.<sup>1</sup> Im Vordergrund dieser Reform standen die Festsetzung eines fairen Rentensystems und die damit verbundene Alterssicherung, insbesondere für nichterwerbstätige Ehepartner.

Anlässlich dieser Reform wurden die Artt. 78-2 bis 78-21 in das japanische Sozialrentenversicherungsgesetz (im Folgenden: SRVG)<sup>2</sup> aufgenommen, die den Versorgungsausgleich im Falle einer Ehescheidung regeln. Die neuen Vorschriften sollen zukünftige Renteneinnahmen geschiedener Ehepaare ausgleichen. Denn insbesondere Ehefrauen ohne Erwerbstätigkeit haben bisher im Falle einer Ehescheidung finanzielle Einbußen erlitten, da sie mangels Beschäftigung keine Renten erhielten.

---

1 Vgl. zum Inhalt der Reform die Ausführungen beim Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales (*Kōsei Rōdō-sho*) unter <http://www.mhlw.go.jp/topics/2004/03/tp0315-2.html> [zuletzt aufgerufen am 11.3.2011].

2 *Kōsei nenkin hoken-hō*, 厚生年金保険法, Gesetz Nr. 115/1954 i.d.F der Gesetze Nr. 50/2006 und Nr. 60/2006; in Kraft seit 1942.

Angesichts dieser Problematik hat die japanische Regierung mit der neuen gesetzlichen Regelung dem so entstehenden Ungleichgewicht entgegengewirkt. Die Neuregelung erhält zwei Systeme zur Durchführung eines Versorgungsausgleichs. Das erste System trat am 1. April 2007 in Kraft, das zweite System am 1. April 2008.

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit dem Hintergrund, dem Verfahren und der Auswirkung dieser Systeme im Zuge des Versorgungsausgleichs.

## II. VERMÖGENSRECHTLICHE GRUNDLAGEN DER EHE IN JAPAN

Der Versorgungsausgleich wird prozessual als Folgesache der Ehescheidung durchgeführt. Das bedeutet, dass im Rahmen des Scheidungsverfahrens oder in einem eigenständigen Verfahren über das Vermögen der Ehegatten entschieden wird. Der Ausgleich betrifft damit das Vermögensverhältnis der Ehegatten, auf das hier zunächst kurz eingegangen werden soll.<sup>3</sup>

Das japanische Zivilgesetz (nachfolgend: ZG)<sup>4</sup> kennt als eherechtlichen Güterstand die Gütertrennung.<sup>5</sup> Durch Ehevertrag kann der Güterstand jedoch frei bestimmt werden, sodass auch andere Gestaltungen denkbar sind, sofern die Bestimmung über die güterrechtlichen Verhältnisse vor der Eheschließung getroffen wird, Art. 755 ZG.<sup>6</sup> Kraft Gesetzes gilt jedoch grundsätzlich eine getrennte Vermögensverwaltung der Ehegatten. Daraus folgt, dass auch das Einkommen, das Vermögen und die (Sozial-)Versicherung unabhängig von der ehelichen Lebensgemeinschaft getrennt zu bewerten sind. Bezüglich zukünftiger Renteneinnahmen bedeutet dies, dass die einbezahlten Beiträge während der Ehe dem jeweiligen Versicherungsnehmer zugeordnet werden, da sie vom Einkommen abhängig sind.

In der Ehe kann aber Gemeinschaftseigentum entstehen, sodass bei der Ehescheidung insoweit eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich wird. Denn Art. 762 ZG stellt die gesetzliche Vermutung auf, dass ein Gegenstand gemeinsames Vermögen der Ehegatten ist, wenn die Vermögenslage nicht geklärt werden kann. Eingezahlte Sozialversicherungsbeiträge für die Rente sind aber eindeutig dem jeweiligen Ehepartner zuzuordnen, sodass daran kein Gemeinschaftseigentum entstehen kann.

---

3 Das Vermögensverhältnis der Ehegatten wird durch Heirat begründet und durch Scheidung oder Tod aufgelöst, vgl. Art. 755 ff. ZG.

4 *Minpō*, Gesetze Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898 i.d.F. des Gesetzes Nr. 78/2006; dt. Übers.: A. KAISER, Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache (Köln u.a. 2008, Stand 2007).

5 Art. 762 ZG; M. MOTOZAWA, Die Ehescheidung in Japan, in: FamRZ 1989, 459, 461; es sei angemerkt, dass die Gütertrennung in Japan nicht denselben Regeln folgt wie im deutschen Recht.

6 Nach erfolgter Eheschließung kann der Vertrag nicht mehr geändert werden, Art. 758 Abs. 1 ZG.

Bei der Ehescheidung kann jeder Ehepartner die Vermögensaufteilung (*zaisan bunyo*, 財産分与) verlangen (Art. 768 Abs. 1 ZG). Kann eine Einigung über das Vermögen nicht erzielt werden, so muss eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Das Familiengericht bestimmt dann die Höhe der Anteile unter Berücksichtigung aller Umstände, wobei der jeweilige Anteil am Vermögenszuwachs zu beachten ist.<sup>7</sup>

Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) hat früher immer wieder gerade Hausfrauen benachteiligt.<sup>8</sup> Denn die gesetzlich normierte Gütertrennung bewirkt regelmäßig einen Nachteil für Ehefrauen, die lediglich im Haushalt arbeiten oder Kinder versorgen. Zwar entsteht hinsichtlich der Anschaffungen des täglichen Bedarfs regelmäßig eheliches Gemeinschaftseigentum, weil in der Regel nicht geklärt werden kann, von wem die Mittel im Einzelnen stammen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Vermögensposition. Im Rahmen der Ehescheidung nimmt nach dem Gesetzeswortlaut die Ehefrau, die lediglich Hausfrau war, am Vermögenszuwachs aus dem Bestand der Ehe nicht teil. Das bedeutet, dass mit dem Vermögen des regelmäßig arbeitenden Ehemannes angeschaffte Güter, also Vermögensvermehrungen, allein dem Ehemann zugute kommen.<sup>9</sup>

In Literatur<sup>10</sup> und Rechtsprechung<sup>11</sup> ist daher zunächst der Versuch unternommen worden, den Versorgungsausgleich im Rahmen des bislang geltenden Rechts durchzuführen. Die Vermögensaufteilung bei der Ehescheidung soll danach drei Grundgedanken beinhalten: den güterrechtlichen Ausgleich, den nachehelichen Unterhaltsanspruch und *Isharyô* (Schmerzensgeld). Tatsächlich hat es einige Entscheidungen gegeben, nach denen der Versorgungsausgleich als nachehelicher Unterhalt im Rahmen der Vermögensaufteilung bei der Ehescheidung berücksichtigt wurde.<sup>12</sup> So ist 2001 entschieden

---

7 Artt. 768, 771 ZG.

8 Oberster Gerichtshof v. 6.9.1961, *Minshû* 15, 2047.

9 Die häusliche Mitwirkung der Ehefrau bei der Bildung des Vermögens kann allenfalls beim Unterhaltsanspruch, im Erbrecht und beim Anspruch auf Vermögensaufteilung berücksichtigt werden.

10 T. UKON, *Zaisan bun'yo-ron no sai-shuppatsu ni atatte* [Überprüfung der Diskussion um die Vermögensaufteilung], in: *Meijô Hôgaku* 38 (Sonderheft) 15, 162 ff.; M. MOTOZAWA, *Zaisan bun'yo no taishô (taishoku-kin • nenkin)* [Gegenstände der Vermögensaufteilung, Ruhestandsgeld (Altersabfindung für Arbeitnehmer), Rente], in: NODA/KAJIMURA (Hrsg.), *Shin-kazoku-hô jitsumu taikai* [Abriss der Praxis des neuen Familienrechts] Bd. 2, 509 ff. usw.

11 DG Yokohama v. 22.1.1997, in: *Hanrei Jihô* 1618, 109; Distriktgericht Yokohama (Zweigabteilung Sagamihara) v. 30.7.1999, in: *Hanrei Jihô* 1708, 142; DG Sendai v. 22.3.2001, in: *Hanrei Jihô* 1829, 119; S. NINOMIYA, *Zaisan bun'yo to nenkin bunkatsu – Hanrei no seiri to kongo no dôkô* [Vermögensaufteilung bei der Ehescheidung und Versorgungsausgleich – Einordnung der Rechtsprechung und künftige Tendenzen], in: *Ritsumeikan Hôgaku* 292 (2004) 242 ff.; R. KONDO, *Jûrai no saiban-rei ni okeru zaisan bun'yo no taishô toshite no nenkin no atsukai* [Die Rente als Gegenstand der Vermögensaufteilung in der bisherigen Rechtsprechung], in: *Kazoku <Shakai to hô>* 2007, 63 ff.

12 DG Yokohama v. 22.1.1997 (Fn. 11); DG Yokohama (Zweigabteilung Sagamihara) v. 30.7.1999 (Fn. 11).

worden, dass eine Ehefrau Anspruch auf einen Teil der Rente des Ehemannes hat, weil er seine Rente der Kooperation seiner Ehefrau während der Ehe verdanke, und ein Ausgleich der Rente des Ehemannes als eine regelmäßige (wiederkehrende) Leistung anzusehen sei.<sup>13</sup> Aber diese Versuche sind bei der Berechnung der zu übertragenden Rentenhöhen auf große Probleme gestoßen, insbesondere wenn der Ausgleichspflichtige das Rentenalter noch nicht erreicht hatte.<sup>14</sup>

Die Neuregelung des Versorgungsausgleichs geht nun ebenfalls vom Gedanken einer „Verteilung“ der Rentenanwartschaften aus. Mit der Reform soll im Fall einer Ehescheidung ein Gleichgewicht der Renteneinnahmen der jeweiligen Ehegatten erzielt werden. Da hiervon die Rentenversicherung betroffen ist, bedarf es zunächst eines Überblicks über das Rentensystem:

### III. DAS RENTENSYSTEM IN JAPAN

Das Rentenversicherungssystem ist in Japan 1985 grundlegend reformiert worden. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen des geltenden Rentenversicherungssystems sind das Nationale Rentengesetz<sup>15</sup> und das bereits erwähnte SRVG.

Aufgrund dieser umfassenden Reform hat sich in Japan ein dreistufiges Rentensystem<sup>16</sup> herausgebildet (s. *Grafik auf der folgenden Seite*):

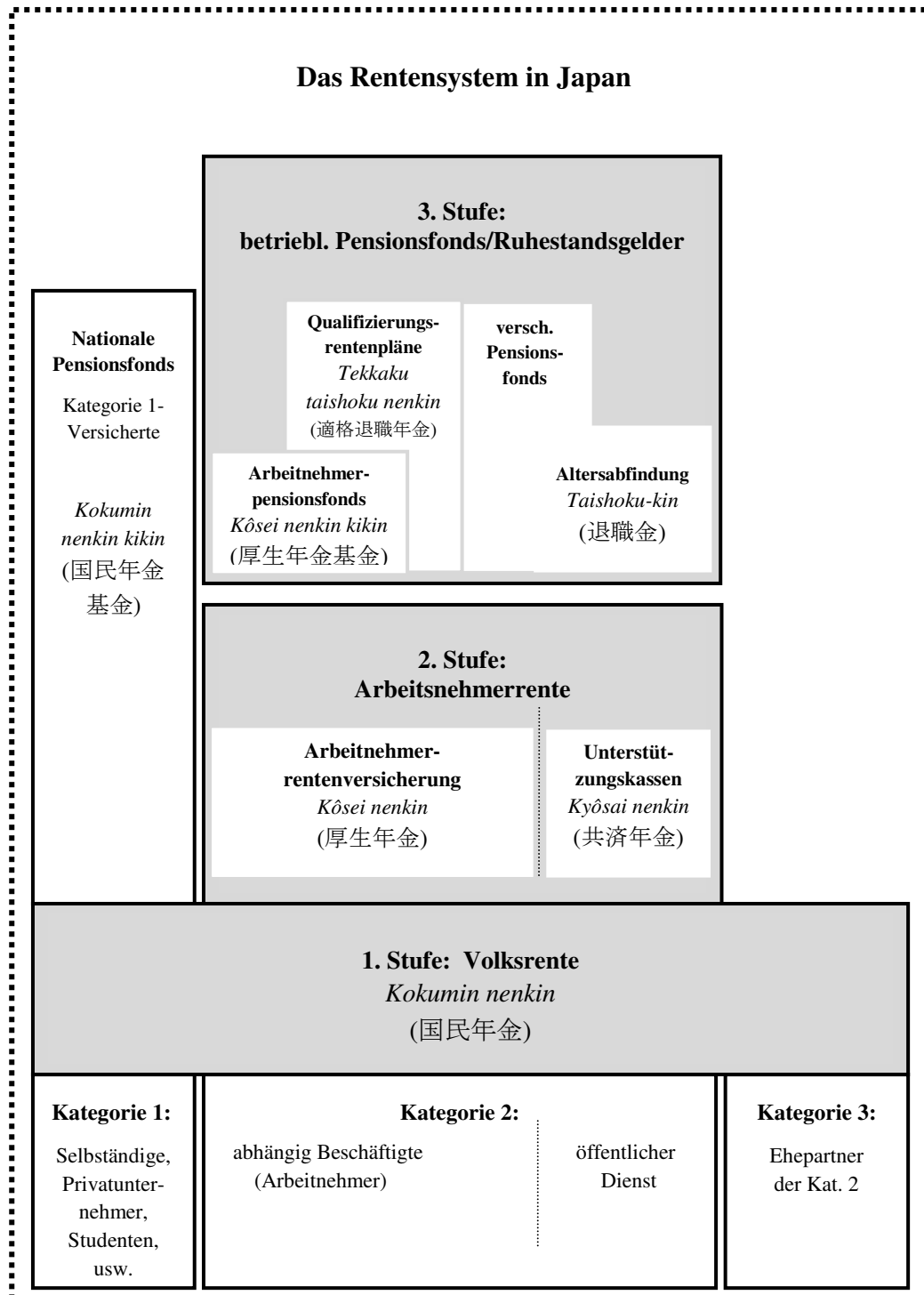
---

13 DG Sendai v. 22.3.2001 (Fn. 11).

14 Denn niemand kann den genauen Betrag der zukünftigen Rente im Voraus wissen.

15 *Kokumin nenkin-hô*, 国民年金法, Gesetz Nr. 141/1959, i.d.F der Gesetze Nr. 50/2006 und Nr. 66/2006; in Kraft seit April 1961.

16 Vgl. zum dreistufigen Aufbau das Dokument beim Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales Japan unter <http://www.mhlw.go.jp/english/org/policy/dl/p36-37p1.pdf>, 13 [zuletzt aufgerufen am 11. März 2011].



Anders als in Deutschland sind in Japan alle erwachsenen Bürger Pflichtmitglieder in zumindest einer staatlichen oder ähnlichen Rentenversicherung; Beschäftigte in Unternehmen und beim Staat sind Mitglieder in Versicherungen, die den deutschen Rentenversicherungen ähneln.<sup>17</sup> Daneben sind Zusatzrenten und Ruhestandsgelder üblich. Die staatliche Rente umfasst dabei die erste und die zweite Stufe des dreistufigen Systems.

Die 1. Stufe bildet die sog. Volksrente (Grundrente), eine Pflichtversicherung für Bürger zwischen dem 20. und derzeit dem 65. Lebensjahr. Der Berechtigte muss das 65. Lebensjahr vollendet und eine Mindestbeitragszeit von 25 Jahren erfüllt haben, um die Altersgrundrente zu erhalten. Die maximale Beitragsfrist beträgt 40 Jahre.<sup>18</sup> Die Volksrentenhöhe ergibt sich aus diesen 40 Beitragsjahren. Die Bürger haben jedoch auch die Möglichkeit, sich höher zu versichern, indem sie steuerlich abzugsfähige Einzahlungen in einen der nationalen Pensionsfonds auf der 3. Stufe vornehmen (vgl. Abbildung). In der darunter fallenden Kategorie 1 sind in erster Linie Selbständige und Bauern, aber auch Studenten, Teilzeitbeschäftigte, Arbeitslose und abhängig Beschäftigte in Kleinunternehmen versichert (Kategorie 1-Versicherte). Für diese wurde das Volksrentensystem eigentlich geschaffen, um für alle eine Grundrente im Alter zu gewährleisten. Da die Einkommen von Selbständigen nicht leicht zu kalkulieren sind, führte man einen einheitlichen monatlichen Beitrag ein, der zurzeit 14.660 Yen beträgt.<sup>19</sup> Zu den weiteren versicherten Personen gehören die unter Kategorie 3 fallenden Ehegatten der Kategorie 2-Versicherten, insbesondere Hausfrauen.

Gleichzeitig sind Kategorie 2-Versicherte, trotz ihrer Stellung als Arbeitnehmer, automatisch Mitglieder der Volksrentenversicherung.<sup>20</sup>

Die 2. Stufe des Rentensystems ist ähnlich wie die deutsche Rentenversicherung aufgebaut, d.h. mit einkommensabhängigen Beiträgen, die hälftig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen werden.<sup>21</sup> Man unterscheidet zwischen der staatlichen Arbeitnehmerrentenversicherung und den genossenschaftlichen Unterstützungskassen, deren Mitglieder ganz überwiegend aus dem öffentlichen Dienst sowie öffentlichen und privaten Schulen kommen.

---

17 W. KAMPETER/C. TACK, Altersvorsorge in Japan, in: Japan – Analysen und Prognosen 195 (2006) 4.

18 [http://www.nenkin.go.jp/main/individual\\_02/index2.html](http://www.nenkin.go.jp/main/individual_02/index2.html) [zuletzt aufgerufen am 11. März 2011].

19 Stand 2009, dies sind nach dem für alle Geldbeträge dieses Beitrages zugrunde gelegten Wechselkurs vom 10.5.2011 ca. 125 Euro; vgl. zur Beitragshöhe das Dokument der Sozialversicherungsanstalt Japan unter <http://www.sia.go.jp/seido/nenkin/kokumin/02.html> [zuletzt aufgerufen am 11. März 2011].

20 KAMPETER/TACK (Fn. 17) 6.

21 N. CHIA/Y. KITAMURA/A. TSUI, The Pension System in Japan and Retirement Needs of the Japanese Elderly (ohne Ort, 2005), abrufbar unter <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/APCITY/UNPAN026123.pdf> [zuletzt aufgerufen am 11. März 2011].

Die 3. Stufe der japanischen Alterssicherung bietet Versicherten der 2. Stufe eine höhere Absicherung. Insbesondere die betrieblichen Rentenfonds ermöglichen Beschäftigten eine zusätzliche Versorgung. Es handelt sich hierbei um eine Art gestundete Lohnzahlung, die bei Erreichen der betrieblichen Altersgrenze nach Dauer der Zugehörigkeit zu einem Unternehmen oder staatlicher Einrichtung bezahlt wird.<sup>22</sup>

Das dreistufige System der Altersabsicherung berücksichtigte jedoch nicht den gravierenden demographischen Wandel, weshalb Reformen erforderlich wurden. Zu der Reform im Jahr 2004 gehörte auch der Rentenanspruch geschiedener Ehegatten. Bisher hatten nicht erwerbstätige Ehepartner im Falle einer Ehescheidung einen eigenen Anspruch auf Volksrente (Kategorie 3-Versicherte, vgl. Abbildung). War der andere Ehepartner abhängig beschäftigt und in der Arbeitnehmerrente versichert, gab es keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Teil der Arbeitnehmerrente. Dieser Umstand wurde in der Reform 2004 berücksichtigt.

#### IV. HINTERGRÜNDE ZUR REFORM<sup>23</sup>

Das Nationale Rentengesetz, das Sozialrentenversicherungsgesetz und andere Gesetze über Renten müssen aus finanziellen Gründen alle fünf Jahre auf Adäquanz und zukünftige Tragfähigkeit der Rentensysteme hin überprüft werden.<sup>24</sup> Der Versorgungsausgleich wurde mit der Reform 2004 eingeführt. Im Verlauf dieser Reform wurden verschiedene Gutachten von den damit beauftragten Ausschüssen des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales vorgelegt.

Eines dieser Gutachten betraf das zukünftige Rentensystem in Bezug auf die Entwicklung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen.<sup>25</sup> Dieses Gutachten wies auf die Problematik der Kategorie 3-Versicherten, unter die nicht erwerbstätige Ehefrauen von Kategorie 2-Versicherten (abhängig Beschäftigte) fallen, hin.

22 KAMPETER/TACK (Fn. 17) 7.

23 Näher hierzu Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales, *Jizoku kanô na anshin dekiru nenkin seido no kôchiku ni mukete (Kosei rôdô-shô-an)* [Zum Aufbau des nachhaltigen und zuverlässigen Rentensystems (Entwurf des Arbeitsministeriums)]: <http://www.mhlw.go.jp/houdou/2003/11/h1117-1a.html> [zuletzt aufgerufen am 11. März 2011]; J. TAKAHATA, *Nenkin bunkatsu – josei to nenkin o meguru mondai no ichi sokumen* [Versorgungsausgleich – Probleme in Hinsicht auf Frauen und Rente], in: *Jurisuto* 1282 (2005) 74 ff.; T. KOJIMA, *Rikon-ji nenkin bunkatsu seido no ichizuke* [Versorgungsausgleich], in: *Kazoku <shakai to hô>* 2007, 73 ff.

24 In der Praxis wird nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bereits die nächste Reform vorbereitet. Dazu wird ein Beratungsgremium (*shingi-kai*) berufen, das neben Wissenschaftlern auch aus Fachleuten des Arbeitgeberverbands sowie aus Gewerkschaftsmitgliedern besteht. Untersuchungen und Ergebnisse des Beratungsgremiums bilden dann die Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren.

25 Dieses Gutachten ist abrufbar unter: <http://www.mhlw.go.jp/shingi/0112/s1214-3.html> [zuletzt aufgerufen am 11. März 2011].

Wie oben erwähnt, war durch die Reform von 1985 das geltende Volksrentensystem gebildet worden. Dabei hat dieses System der Altersversorgung Hausfrauen in der Weise berücksichtigt, dass eine neue Kategorie 3 für sie geschaffen worden war (Art. 7 Abs. 1 Nr. 3 Nationales Rentengesetz). Allerdings werden diejenigen Versicherungsbeiträge, die von ihnen zu leisten gewesen wären, durch die eingezahlten Beiträge ihrer Ehegatten als entrichtet angesehen. Deshalb brauchen Kategorie 3-Versicherte ihre Versicherungsbeiträge tatsächlich nicht zu leisten, während nicht erwerbstätige Frauen von Kategorie 1-Versicherten (Selbstständige, Privatunternehmer, Studenten usw.), die selbst unter Kategorie 1 fallen, ihre Beiträge einzahlen müssen.

Aufgrund dieser uneinheitlichen Zuordnung von Hausfrauen in Abhängigkeit von ihren Ehepartnern (entweder Kategorie 1- oder 2-Versicherte), wurde oft kritisiert, dass eine unbillige Behandlung vorliege.<sup>26</sup> Gegen diese Ungleichbehandlung wurden deshalb verschiedene Änderungs- und Verbesserungsvorschläge vorgetragen, z. B. die Einführung eines Versorgungsausgleichs schon während der Ehezeit oder eine Pflicht zur eigenen Einzahlung von Versicherungsbeiträgen durch Kategorie 3-Versicherte.

Das zitierte Gutachten hat ebenfalls die Wichtigkeit der Einführung eines Versorgungsausgleichs hervorgehoben.<sup>27</sup> Begründet wurde dies damit, dass es einen großen Unterschied bei der Rentenhöhe zwischen Männern und Frauen gebe. Auf dem Arbeitsmarkt und unter den herrschenden Arbeitsbedingungen seien Frauen im Allgemeinen gegenüber Männern immer noch benachteiligt. Außerdem seien die Frauen wegen der gesellschaftlichen Rollenverteilung (Kinderbetreuung, Arbeit im Haushalt) anderen Arbeitsbedingungen unterworfen und in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt. Daraus folge unvermeidlich, dass der Arbeitsmarkt für Frauen mit Kindern begrenzt sei. Die betroffenen Frauen nähmen diese Nachteile in Kauf. Aber die tendenziell steigenden Ehescheidungen brächten Zweifel an solch einer unbilligen Altersversorgung: Z.B. könne eine Ehefrau eines Kategorie 2-Versicherten nur Volksrente beziehen, wenn sie sich scheiden lässt, während der Ehemann die viel höhere Rente für Arbeitnehmer (2. Stufe) erhält, obwohl er nur wegen der Rollenverteilung und dank seiner Ehefrau so gut verdienen gekonnt habe. Neuerdings sei zudem die Zahl der Ehescheidungen bei den über 40-jährigen stark gestiegen und daher das Bedürfnis nach dem Versorgungsausgleich in Japan gewachsen.

Unter Berücksichtigung des Inhalts dieses Gutachtens wurde die Einführung des Versorgungsausgleichs während des Gesetzgebungsverfahrens weiter erörtert. Jedoch ist zu Anfang des Gesetzgebungsprozesses nur ein Versorgungsausgleich für Ehegatten der Versicherten der Kategorien 2 und 3 für die Ehezeit, also von der Eheschließung bis zur Ehescheidung, diskutiert worden.

---

26 Vgl. Kapitel 3-3 (1) des Gutachtens (Fn. 25).

27 Vgl. Kapitel 5 des Gutachtens (Fn. 25).



Allerdings gilt das Problem des Versorgungsausgleichs selbstverständlich auch für diejenigen Ehegatten, die beide zur Kategorie 2 gehören, oder wenn der eine Ehepartner zu Kategorie 2 und der andere zu Kategorie 1 gehört. Deshalb ist danach auch der Versorgungsausgleich für diese Eheleute neben der Diskussion über das Problem der Kategorie 3-Versicherten überprüft worden.

Aber die Reform bezüglich der Versicherten der Kategorie 3 hatte keinen Erfolg, denn der Versorgungsausgleich während der Ehezeit war von der Regierungspartei stark kritisiert worden: Dieses System gefährde die Verbundenheit der Familie.<sup>28</sup> Daher wurde als politischer Kompromiss der Versorgungsausgleich nur bei oder nach einer Ehescheidung für Ehepartner der Kategorie 3- und Kategorie 2-Versicherten in das neue Gesetz aufgenommen. Im Ergebnis sieht die gesetzliche Neuregelung zwei Arten des Versorgungsausgleichs vor:

Die erste Form des Versorgungsausgleichs ermöglicht den Ehegatten eine einvernehmliche Regelung über den zu übertragenden Anteil. Deshalb wird diese Art des Versorgungsausgleichs als einvernehmliche Teilung (*gô'i bunkatsu*, 合意分割) bezeichnet.

Die zweite Form des Versorgungsausgleichs legt dagegen eine spezielle Regelung für erwerbslose Hausfrauen (Kategorie 3) als Ausgleichsberechtigte fest. Die Teilung wird ohne einvernehmliche Regelung der Ehepartner und ohne gerichtlichen Beschluss automatisch durchgeführt. Dabei wird die während der Ehezeit festgelegte Standardvergütung<sup>29</sup> des ausgleichspflichtigen Ehemannes auf Antrag der ausgleichsberechtigten Ehefrau von Amts wegen halbiert und ihr übertragen. Diese Teilung wird Zwangsteilung (*kyôsei bunkatsu*) oder auch Kategorie 3-Teilung (*3-gô bunkatsu*, 3号分割) genannt.

Zwischen der einvernehmlichen Teilung und der Zwangsteilung gibt es einige Unterschiede. Weshalb zwei verschiedene Systeme im Gesetz geregelt wurden, kann nicht begründet werden. Wie eingehend erwähnt hätte der Versorgungsausgleich für die Versicherten der Kategorie 3 mit ihren eigenständigen Problempunkten vollständig durch die Reform bereinigt werden sollen. Wegen des mangelnden Konsenses im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde der Versorgungsausgleich nur anlässlich der Ehescheidung vorgeschrieben. Die nunmehr geregelte einvernehmliche Teilung und die Zwangsteilung haben daher unterschiedliche gesetzgeberische Motive.<sup>30</sup>

---

28 Y. TAKENAKA, *Josei no nenkin o meguru nihon no kadai* [Aufgaben Japans im Hinblick auf die Rente von Frauen], in: *Sekai no Rôdô* 54 (4) (2004) 8; KOJIMA (Fn. 23) 74, TAKAHATA (Fn. 23) 77.

29 Vgl. zum Begriff der Standardvergütung unten V. *Grundprinzipien des neuen Rechts*.

30 KOJIMA (Fn 23) 74.

## V. GRUNDPRINZIPIEN DES NEUEN RECHTS

### 1. Überblick

In Japan werden nur Arbeitnehmerrenten und Leistungen der genossenschaftliche Unterstützungskassen, welche die 2. Stufe des dreistufigen Rentensystems bilden<sup>31</sup>, im Versorgungsausgleich berücksichtigt.<sup>32</sup> Die Volksrente der 1. Stufe wird jedem Versicherungspflichtigen grundsätzlich gewährt, sobald dieser das Renteneintrittsalter (65 Jahre) erreicht.<sup>33</sup> Deshalb ist ein Versorgungsausgleich im Rahmen der Volksrentenversicherung nicht erforderlich. Die die Arbeitnehmerrente (2. Stufe) ergänzenden Rentenversicherungen (3. Stufe, z.B. betriebliche Altersversorgungen, Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes, private Versorgungen usw.) bleiben beim Versorgungsausgleich außer Betracht und könnten weiter bei der Vermögensaufteilung anlässlich der Ehescheidung berücksichtigt gezogen werden.<sup>34</sup>

Im Folgenden wird die Erläuterung zur Neuregelung des Versorgungsausgleichs auf die Arbeitnehmerrente beschränkt, aber für die Genossenschaftlichen Unterstützungskassen gelten die Ausführungen entsprechend:

Nicht auszugleichen ist die zu erwartende Rentenhöhe, da die Rentenhöhe keineswegs rechnerisch vor dem Erreichen des Rentenalters ermittelt werden kann. Denn die Beiträge der Arbeitnehmerrente sind einerseits an das Einkommen des Beitragspflichtigen und andererseits an die Beitragszeit gekoppelt, die beide für die tatsächliche Rentenhöhe maßgeblich sind.

Nicht auszugleichen sind auch die eingezahlten Versicherungsbeiträge, sondern stattdessen die sog. Standardvergütung (*hyōjun hōshū*, 標準報酬): Dem Billigkeitsgedanken folgend sollte eigentlich grundsätzlich die Beitragshöhe der Arbeitnehmerrente auf Grundlage des tatsächlichen Einkommens jedes Pflichtversicherten bestimmt werden. Aber zur Erleichterung des behördlichen Verfahrens wird in der Praxis das standardisierte bzw. vermutete Einkommen herangezogen und für die Berechnung verwendet. Dieses Einkommen wird Standardvergütung genannt. Aus einer als Klassentabelle bezeichneten Auflistung ergibt sich, zu welcher Klasse die jeweilige monatliche Standard-

31 Art. 78-2 des SRVG, Art. 93-5 des Gesetzes der Genossenschaftlichen Unterstützungskassen für den öffentlichen Dienst (*Kokka kōmu-in kyōsai kumiai-hō*, Gesetz Nr. 128/1958), Art. 25 des Gesetzes der Genossenschaftlichen Unterstützungskassen für Beschäftigte von Privatschulen (*Shiritsu gakkō kyōshoku-in kyōsai-hō*, Gesetz Nr. 245/1953) in Verbindung mit Artt. 93-5 ff. des Gesetzes der Genossenschaftlichen Unterstützungskassen für den öffentlichen Dienst.

32 Dies ist anders als in Deutschland, wo die verschiedenen Arten der Anrechte auf Altersversorgung einzubeziehen sind, vgl. § 2 Versorgungsausgleichsgesetz.

33 Die Volksrentenhöhe ist an die einbezahlten Beiträge gebunden. Sie betrug im Jahr 2009 maximal 792.100 Yen (ca. 6.830 Euro), wenn der Berechtigte 40 Jahre lang einbezahlt hat.

34 MOTOZAWA (Fn. 19) 520 ff.; KOJIMA (Fn. 23) 82 f.; Y. FUKUDA, *Rikon kyūfu to kojīnenkin tō no bunkatsu – amerika ya kanada ni okeru jōkyō o sankō ni* – [Vermögensrechtliche Folgen der Scheidung und der Ausgleich der privaten Renten – unter Hinweis auf die Rechtslage in den USA und in Kanada –], in: *Kazoku <shakai to hō>* 2007, 59 f.

vergütung gehört, die auf Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Einkommens des Versicherten festgelegt wird. Dafür wird jährlich im September das Einkommen im Zeitraum April bis Juni zum Maßstab genommen, um die Standardvergütung für das Folgejahr zu bestimmen. (Art. 20 f. SRVG).

Auf der Grundlage dieser Standardvergütung werden die tatsächlichen Versicherungsbeiträge und auch die Rentenhöhe berechnet. Wenn der Versicherte einen zusätzlichen Bonus erhält, wird die Höhe des Bonus, dessen Hunderterstelle abgerundet wird, ebenfalls zur Berechnung der Versicherungsbeiträge zu der Standardvergütung addiert (Art. 24-3 SRVG). Folglich werden bei der zuständigen Behörde nicht die einbezahlten Versicherungsbeiträge, sondern Standardvergütungen und Standardboni gespeichert.

Die Standardvergütung der Parteien kann auf Antrag bei der Japanischen Rentenversicherungsanstalt (*Nippon Nenkin Kikô*, 日本年金機構)<sup>35</sup> korrigiert werden. Wird dem Antrag durch die Anstalt stattgegeben, so werden die bereits gespeicherten Daten bearbeitet. Die Korrektur bewirkt, dass die während der Ehezeit festgesetzte Standardvergütung des Ausgleichspflichtigen verringert wird und gleichzeitig die Standardvergütung des Ausgleichsberechtigten proportional in dieser Höhe zunimmt. Es kommt somit zu einer Verschiebung der Höhe der Standardvergütung, die zur Berechnung der zukünftigen Rente notwendig ist. Der Ausgleichsberechtigte erhält damit einen eigenen Anspruch auf eine höhere Rente, sobald dieser das Rentenalter erreicht hat. Stirbt der geschiedene Ehepartner des Ausgleichsberechtigten vor dem Erreichen des Rentenalters und erhält er damit keinen Anspruch auf die Rente, so berührt das nicht den eigenen Rentenanspruch des Ausgleichsberechtigten.

Im Übrigen hat man nicht nur bei einer Ehescheidung, sondern auch bei einer Aufhebung der Ehe oder einer Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft einen Anspruch auf Versorgungsausgleich. Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist für diesen Anspruch zum einen Voraussetzung, dass das Paar nicht mehr im Rahmen einer sogenannten „*nai'en*“ (内縁)<sup>36</sup> zusammenlebt. Zum anderen muss eine Partei zusätzlich während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft in Kategorie 3 versichert gewesen und seit Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr versichert sein.<sup>37</sup>

---

35 Die Zuständigkeit für Rentenangelegenheiten lag bis Ende 2010 beim Sozialversicherungsamt (*Shakai Hoken-chô*, 社会保険庁); seit dem 1. Januar 2011 ist nunmehr die Japanische Rentenversicherungsanstalt zuständig.

36 Nach der Rechtsprechung wird eine nichtehelichen Lebensgemeinschaft als Quasi-Ehe geschützt, wenn ein Paar in einer Lebensgemeinschaft derart zusammen lebt, dass es gesellschaftlich als Ehepaar angesehen wird (Oberster Gerichtshof v. 11.4.1958, Minshû 12, 789). Diese nichteheliche Lebensgemeinschaft wird *nai'en* genannt; vgl. auch N. NOZAWA, Wohin geht die Quasi-Ehe-Lehre? – Außereheliche Lebensgemeinschaften in Japan: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, in: FamRZ 2000, 709 ff. S. auch den Beitrag von C. DANWERTH in diesem Heft S. 241 f., Basic Principles of Japanese Family Law, und den dortigen Hinweis in Fn. 19.

37 „Ehegatten“ im Sinne des Sozialversicherungsrechts umfassen Ehegatten im Sinne des Zivilgesetzes und Lebenspartner, die außerhalb der Ehe von ihrem Partner unterstützt werden.

Anders als bei Ehegatten ist hierfür jedoch eine Genehmigung des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales erforderlich, aus der hervorgeht, dass diese Partei den Versicherten der Kategorie 3 angehört. Da hier im Vordergrund der Versorgungsausgleich bei einer Ehescheidung behandelt wird, wird auf die Folgen bei der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft nicht weiter eingegangen.

## 2. *Einvernehmliche Teilung*

### a) *Zeitlicher Geltungsbereich*

Das Gesetz zur Reform des Nationalen Rentengesetzes<sup>38</sup> wurde im Juni 2004 verabschiedet. Die Neuregelung zum Versorgungsausgleich trat zum 1. April 2007 in Kraft.<sup>39</sup> Wurde die Ehe nach dem 1. April 2007 geschieden, besteht ein Anspruch auf Versorgungsausgleich unabhängig davon, ob der Ausgleichspflichtige die Rente schon erhält oder nicht.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Anspruch auf Durchführung des Versorgungsausgleichs zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Auflösung der Ehe (Art. 78-2 Abs. 1 S. 2 SRVG) – entsprechend dem Anspruch auf Vermögensaufteilung bei einer Ehescheidung (Art. 768 Abs. 2 ZG) – verjährt. Man kann also keinen Ausgleich mehr vom geschiedenen Partner beanspruchen, wenn seit der Ehescheidung zwei Jahre vergangen sind.

Der Ausgleichsberechtigte hat einen Anspruch auf einen Teil der während der Ehezeit festgelegten Standardvergütung. Die Ehezeit ist dabei der Zeitraum vom Tag der Eheschließung bis zum Tag der Ehescheidung<sup>40</sup>. Die Ehezeit vor dem Eintritt des neuen Rechts, d.h. vor dem 31. März 2007, wird ebenfalls berücksichtigt, wenn das Ehepaar zeitlich danach geschieden wird.

### b) *Verfahren*

Wie bereits eingehend erwähnt, kann das geschiedene Ehepaar den zu übertragenden Anteil der Teilung bestimmen. Die Bearbeitung der gespeicherten Standardvergütungen der beiden Parteien kann mit einer von beiden Ehegatten unterschriebenen Privaturkunde als Teilungsvereinbarung<sup>41</sup> von der Japanischen Rentenversicherungsanstalt verlangt

---

38 *Kokumin nenkin-hô-tô no ichibu o kaisei suru hôritsu*, 国民年金法等の一部を改正する法律, Gesetz Nr. 104/2004.

39 Art. 1 S. 2 Nr. 6 der zusätzlichen Regeln zum SRVG (Gesetz Nr. 104/2004).

40 Der Tag der Ehescheidung wird wie folgt definiert: (1.) der Tag der Abgabe der Anmeldung nebst erforderlicher Dokumente bei einem Personenstandesamt im Falle der einvernehmlichen Ehescheidung; (2.) der Tag, an dem die Rechtskraft einer Entscheidung (*shinpan, kettei oder hanketsu*) über die Scheidung eintritt; oder (3.) der Tag, an dem eine Schlichtungsvereinbarung unter Mitwirkung des Gerichts niedergeschrieben wird.

41 Vorübergehend war bei Inkrafttreten des Gesetzes ein öffentlich beglaubigtes Dokument über die Teilungsvereinbarung gesetzlich erforderlich, T. KANKE, *Rikon-ji nenkin bunkatsu*

werden (Art. 78-2 Abs. 1 Nr. 1 SRVG). Der Versorgungsausgleich kann durch Vereinbarung des Ehepaares auch ganz ausgeschlossen werden.<sup>42</sup>

Der Versorgungsausgleich wird grundsätzlich durch Vereinbarung der Eheleute durchgeführt, da es in ca. 88 % aller Ehescheidungen<sup>43</sup> zu einer außergerichtlichen, einvernehmlichen Ehescheidung kommt.<sup>44</sup> Wenn das Ehepaar bei der Vereinbarung über den Anteil nicht zu einer Einigung findet, kann das Familiengericht auf Antrag eines oder beider Ehepartner darüber befinden (Art. 78-2 Abs. 2 SRVG). Dabei kann das Familiengericht alle Umstände, wie z.B. den Beitrag des Ehepartners für die häusliche Lebensgemeinschaft, berücksichtigen (Art. 78-2 Abs. 2 SRVG). Das Familiengericht kann den Anteil nach der Ehescheidung im Schlichtungsverfahren (*chôtei*, 調停) oder im Beschlussverfahren (*shinpan*, 審判), Art. 78-2 Abs. 3 SRVG) oder im Scheidungsverfahren akzessorisch (wie über Unterhaltsansprüche für Kinder und die Vermögensaufteilung) über die Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs als Folgesache im Verbundverfahren (Art. 32 Abs. 1 Verfahrensgesetz über Personenstands- und Familienangelegenheiten<sup>45</sup>) entscheiden. Auch wenn das Verfahren in diesem Fall unter Mitwirkung des Familiengerichts durchgeführt wird, bleibt es bei einer einvernehmlichen Teilung ohne Zwang.

c ) *Aufteilungsverhältnis*

Der zu übertragende Anteil (*anbun wari'ai*, 按分割合) ist mit Rücksicht auf das öffentliche Rentensystem gesetzlich begrenzt (Art. 78-3 Abs. 1 SRVG).<sup>46</sup> Der maximal übertragbare Anteil (obere Grenze) der Standardvergütung ist gesetzlich auf 50 % des Gesamtbetrages festgelegt. Der Gesamtbetrag entspricht dabei der Summe der Standardvergütungen der Ehegatten während der Ehezeit. (Beispiel: Ehemann 70 Mio. Yen und Ehefrau 30 Mio. Yen = 100 Mio. Yen).<sup>47</sup>

---

*seido no yôten to jitsumu* [Grundzüge und Praxis des Versorgungsausgleichs bei der Ehescheidung], in: Keisu Kenkyû 296 (2008) 140.

42 Familiengericht Shizuoka (Zweigabteilung Hamamatsu) v. 16.6.2008, in: Kasai Geppô 61 (3) (2009) 64.

43 Diese Statistik ist beim Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales abrufbar unter: <http://www.mhlw.go.jp/toukei/saikin/hw/jinkou/tokusyuu/rikon10/01.html> [zuletzt aufgerufen am 10. März. 2011].

44 TAKAHATA (Fn. 23) 76.

45 *Jinji soshô-hô*, Gesetz Nr.109/2003, in Kraft seit April 2004.

46 Diese Vorschrift gilt als Maßstab, um den zu übertragenden Anteil der Standardvergütung zu berechnen, nicht aber als Maßstab für die Berechnung der Rentenhöhe.

47 Die Standardvergütung für den jeweiligen Ehepartner wird beim Gesamtbetrag wie folgt berechnet: (Standardeinkommen/Monat + Bonus/Monat) x Wertanpassungsrate x Ehezeit in Monaten = Standardeinkommen eines Ehepartners; die sog. Wertanpassungsrate ist dabei eine Konstante, um den Wert der bisher über die Jahre erhaltenen Einkommen neu zu bewerten, abrufbar unter: <http://fp-nenkinnavi.com/77/79/000781.html> [zuletzt aufgerufen am 11. März 2011].

Der minimal übertragbare Anteil (untere Grenze) wird anhand der Standardvergütungen wie folgt berechnet:

$$\text{minimaler Anteil (untere Grenze)} = \frac{\text{Standardvergütung des Ausgleichsberechtigten}}{\text{Gesamtbetrag}}$$

Hiervon ausgehend ergibt sich bezüglich des obigen Beispiels Folgendes: Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 70 Mio. + 30 Mio., also 100 Mio. Yen. Der maximal übertragbare Anteil (Obergrenze) ist gesetzlich 50 %, also 50 Mio. Yen. Der minimale Anteil (Untergrenze), der übertragen wird, ist 30 Mio. ÷ 100 Mio. also 30 %.

Daraus ergibt sich, dass die Ehegatten in diesem Beispielfall über den übertragbaren Anteil der Standardvergütungen eine Teilungsvereinbarung in Höhe von 30 bis maximal 50% treffen können.

*d) Einholung von Auskünften*

Um eine wirksame Teilungsvereinbarung abschließen zu können, benötigt das Ehepaar Angaben zur Übertragung der Anteile. Ihnen steht auf Antrag ein Auskunftsanspruch auf folgende Information zu, den beide oder jeweils ein einzelner Ehepartner gegenüber der Japanischen Rentenversicherungsanstalt geltend machen können (Art.78-4 SRVG):

- (i) Die Summe der Standardvergütungen während der Ehezeit des Ehemannes und/oder der Ehefrau,
- (ii) der minimale Anteil (Untergrenze) des übertragbaren Anteils,
- (iii) die für die Berechnung berücksichtigte Frist.

Mit Rücksicht darauf, dass die Auskunft beide Betroffenen informieren soll, wird deren Inhalt auch dem anderen Ehepartner mitgeteilt, wenn nur der eine Ehepartner Auskunftserteilung nach der Ehescheidung beansprucht hat. Dagegen wird die Auskunft dem anderen Ehepartner nicht gemeldet, wenn nur der eine Ehepartner eine Auskunftserteilung während der Ehe beansprucht hat (Art. 78-6 Abs. 5 Einführungsgesetz zum SRVG).

Schließlich kann auch das Familiengericht Auskunft von der japanischen Rentenversicherungsanstalt verlangen, um über den zu übertragenden Anteil zu entscheiden.

### 3. Durchführung der Zwangsteilung

#### a) Zeitlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften zur Zwangsteilung sind, anders als die Regelungen über die einvernehmliche Teilung, erst am 1. April 2008 in Kraft getreten. Damit ist die Zwangsteilung nur dann durchführbar, wenn die Ehe nach diesem Datum geschieden wurde.

Auch wenn die Ehe nach diesem Datum aufgelöst wird, können nur Standardvergütungen von diesem Tag bis zum Tag der Ehescheidung geteilt werden.<sup>48</sup> Standardvergütungen von der vorangegangenen Eheschließung bis zum 31. März 2008 können aber bei der einvernehmlichen Teilung berücksichtigt werden.

#### b) Verfahren

Die Durchführung des Verfahrens der Zwangsteilung entspricht überwiegend dem Verfahren der einvernehmlichen Teilung. Die einzigen Unterschiede sind die folgenden zwei Punkte:

- (i) Antragssteller kann nur der Ausgleichsberechtigte sein, d.h. der von Kategorie 2-Versicherten unterhaltene Ehepartner (Kategorie 3-Versicherte).
- (ii) Eigenes Ermessen über den zu übertragenden Anteil ist völlig ausgeschlossen, d.h. die Ehegatten können eine Teilung nicht wirksam selbst vereinbaren. Denn der Anteil ist gesetzlich schon auf 50 % der Gesamtsumme der Standardvergütungen beider Ehegatten während der Ehezeit nach dem 1. April 2008 festgelegt.

Der Ausgleichsberechtigte kann alleine und für sich die Zwangsteilung ohne Einverständnis seines Ehegatten oder ohne ein gerichtliches Verfahren von der japanischen Rentenversicherungsanstalt verlangen. Dann wird die festgelegte Standardvergütung des Ausgleichspflichtigen von Amts wegen halbiert und auf den Antragsberechtigten übertragen, d.h. es erfolgt eine Korrektur der gespeicherten Daten über die Standardvergütung.

Eine eigenständige oder im Schlichtungsverfahren vorgenommene Vereinbarung zwischen den Ehegatten, den Versorgungsausgleich auszuschließen, kann dem Ausgleichsberechtigten bei der Durchführung der Zwangsteilung nicht entgegengehalten werden. Denn der Anspruch auf die Zwangsteilung hat einen öffentlich-rechtlichen Charakter, wonach die Zwangsteilung von Gesetzes wegen erfolgt.<sup>49</sup>

---

48 Art. 49 der zusätzlichen Regeln zum SRVG, Gesetz Nr. 104/2004.

49 KANKE (Fn. 41) 151.

## VI. UMSETZUNG DES NEUEN SYSTEMS

### 1. Anzahl der Versorgungsausgleichsfälle

Die Einführung des Versorgungsausgleichs hat in den Medien großes Aufsehen erregt. Denn im Vorfeld hatte die Zahl der Ehescheidungen ständig zugenommen und 2002 einen einstweiligen Höchststand erreicht<sup>50</sup>. In diesem Zeitraum ist namentlich die Zahl der Ehescheidungen bei den über 40-jährigen stark gestiegen, welche insbesondere von einem solchen Versorgungsausgleich profitiert hätten. Im Jahr 2003, dem Jahr, in dem das Gesetz zum Versorgungsausgleich auf dem Weg gebracht wurde, ist die Zahl der Ehescheidungen dann zum ersten Mal gesunken. Deswegen ist man damals davon ausgegangen, dass viele Ehepaare das Inkrafttreten des Gesetzes abgewartet hatten. Aber auch nach 2007, d.h. nach Inkrafttreten des Gesetzes, hat sich die Zahl der Ehescheidungen noch weiter verringert<sup>51</sup>. Deshalb geht man nun davon aus, dass die Einführung des Versorgungsausgleichs keine ausschlaggebende Rolle für den Rückgang der Scheidungsrate gespielt hat.

Auch die Zahl der Anträge auf Versorgungsausgleich, die im ersten Jahr, nachdem das Gesetz in Kraft getreten war, d.h. von April 2007 bis März 2008, beim Sozialversicherungsamt gestellt worden sind, ist veröffentlicht worden: Es waren insgesamt 9.834 Anträge.<sup>52</sup> Davon wurden 7.773 Anträge von Frauen gestellt. Die Zahl der Anträge auf Versorgungsausgleich war geringer als erwartet – auch im Vergleich zur Zahl der Ehescheidungen (im Jahr 2007 wurden 254.822 Ehepaare geschieden). Als Gründe hierfür werden genannt:<sup>53</sup>

- (i) Auch wenn die Ausgleichsberechtigten (in der Regel Frauen) den maximalen Anteil von 50 % erhalten, beträgt dieser durchschnittlich nur etwa 50.000 Yen (ca. 430 Euro) pro Monat.
- (ii) Hausfrauen (Kategorie 3-Versicherte) sind während der Ehezeit nicht verpflichtet, Rentenversicherungsbeiträge einzuzahlen, während sie diese nach der Ehescheidung bis zum Erreichen des Rentenalters selbst leisten müssen.

Die oben genannte statistische Zahl der Anträge betrifft nur einvernehmliche Teilungen, weil die Zwangsteilung erst seit 2008 durchgeführt wird. Aber es war bereits damit gerechnet worden, dass die Zahl der Anträge nach 2008 nicht stark zunehmen würde, weil die Standardvergütung seit April 2008 nur bei Zwangsteilungen aufgeteilt werden kann.

50 Die Statistik ist beim Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales abrufbar: <http://www.mhlw.go.jp/toukei/saikin/hw/jinkou/suii09/soran2-1.html> [zuletzt aufgerufen am 10. März. 2011].

51 Im Übrigen nimmt die Zahl der Ehescheidungen seit 2009 wieder zu.

52 Die Statistik ist unter der folgenden Webseite des früheren Sozialversicherungsamts abrufbar: <http://www.sia.go.jp/topics/2006/n1221.html> [zuletzt aufgerufen am 10. März. 2011].

53 S. ONO, *Fûfu zaisan-sei to nenkin bunkatsu – Doitsu no 2008 nen kaisei hôan* [Eheliches Gütersystem und Versorgungsausgleich – Gesetzesentwurf der Reform 2008 in Deutschland, in: Hanrei Jihô 2020 (2008) 3.



Der OGH hat auch die Zahl der Versorgungsausgleichsfälle von April 2007 bis Dezember 2007 veröffentlicht<sup>54</sup>: Es waren insgesamt 3.003 Verfahren. Davon sind 293 Fälle im Beschlussverfahren und 2.710 Fälle im Schlichtungsverfahren abgeschlossen worden.

## 2. Verhältnis der Anteile beim Versorgungsausgleich nach der Rechtsprechung

Der bei einvernehmlicher Teilung übertragene Anteil wird (anders als bei der Zwangsteilung) insofern dem Ermessen der Eheleute überlassen, als der vereinbarte bzw. sich aus der Übereinkunft ergebende Anteil die Grenze des gesetzlich festgelegten Anteils nicht überschreiten darf. Falls die Ehegatten sich nicht einigen können, kann das Familiengericht über den Anteil unter Berücksichtigung aller Umstände, wie etwa dem Beitrag des Ehepartners an der Einzahlung von Versicherungsbeiträgen usw., entscheiden (Art. 78-2 Abs. 2 SRVG). Eine entsprechende Vorschrift beinhaltet auch das Zivilgesetzbuch; die Vorschrift betrifft die Vermögensaufteilung bei der Ehescheidung (Art. 768 ZG). Kommt zwischen den Eheleuten keine Einigung über die Vermögensaufteilung zustande, so entscheidet das Familiengericht. Dabei kann es ebenfalls alle Umstände, wie z.B. den Beitrag des Ehepartners zur häuslichen Lebensgemeinschaft, berücksichtigen.

Wegen des entsprechenden Wortlauts dieser Vorschriften wird in der Literatur gefordert, den Versorgungsausgleich flexibel im Rahmen der Vermögensaufteilung im Ehescheidungsverfahren zu berücksichtigen.<sup>55</sup>

Demgegenüber sollen nach anderer Ansicht Versorgungsausgleich und Vermögensaufteilung bei der Ehescheidung getrennt durchgeführt werden. Begründet wird dies damit, dass die Vermögensaufteilung bei der Ehescheidung noch komplizierter werde, wenn man den Versorgungsausgleich bei der Vermögensaufteilung berücksichtigen würde.<sup>56</sup> Der Versorgungsausgleich kann nach der Neuregelung selbst dann gefordert werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person nicht bedürftig ist. Würde man den Versorgungsausgleich im Rahmen der Vermögensaufteilung als Unterhaltsanspruch auffassen, so würde man den Versorgungsausgleich den gleichen Voraussetzungen wie beim Unterhaltsanspruchs unterwerfen (z.B. Bedürftigkeit). Danach wäre die Neurege-

54 Familienabteilung-Generalsekretariat des Obersten Gerichtshofs, *Rikon-ji nenkin bunkatsu ni kan suru jiken no gaikyô – heisei 19 nen 4 gatsu ~ 12 gatsu* – [Allgemeine Tendenz der Versorgungsausgleichsfälle vom April bis Dezember 2007], in: Kasai Geppô 60 (6) (2008) 141 ff.

55 KOJIMA (Fn. 23) 74 f.; TAKAHATA (Fn. 23) 81; MOTOZAWA (Fn. 9) 518; DIES., *Mondai teiki* [Problemstellung], in: *Kazoku <shakai to hô>* 2007, 15; S. NINOMIYA, *Kazoku-hô* [Familienrecht] (Tokyo 2009) 102.

56 Äußerungen von N. MIZUNO und Y. INUBUSHI beim „Symposium der 23. wissenschaftlichen Tagung“ *Kazoku <shakai to hô>*, in: *Kazoku <shakai to hô>* 2007, 123 f.; T. UKON, Anmerkung zu Entscheidungen bzgl. des Versorgungsausgleichs, in: *Shihô Hanrei Rimâkusu* 37 (2008) 78.

lung zum Versorgungsausgleich aber überholt.<sup>57</sup> Mit Rücksicht auf diese Altersabsicherung des wirtschaftlich Schwächeren beim Versorgungsausgleich soll der Versorgungsausgleich folglich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht vorgenommen werden.<sup>58</sup>

Die Referenten, die zu dieser Reform beigetragen haben, ordnen den Versorgungsausgleich als ein anderes System als die Vermögensaufteilung bei der Ehescheidung ein,<sup>59</sup> und hatten schon zuvor darauf hingewiesen, dass die Höhe des zu übertragenden Anteils auch bei einvernehmlicher Teilung grundsätzlich 50 % – insbesondere im Hinblick auf die Gleichstellung mit der Zwangsteilung – betragen sollte.<sup>60</sup> Denn Artikel 78-13 SRVG schreibe ausdrücklich vor, dass von den Versicherten die Versicherungsbeiträge gemeinsam, also nicht nur vom eigentlich Versicherten (Kategorie 2), sondern auch vom unterstützten Ehepartner (Kategorie 3), geleistet werden. Der Grundgedanke ist, dass die von einem Ehepartner während der Ehe erzielten Einkommen vom anderen gleichsam „mitverdient“ worden sind. Dieser Gedanke gelte nach Ansicht der Referenten auch für die einvernehmliche Teilung. Auch die Versicherungsbeiträge seien unter Kooperation beider Ehegatten geleistet, damit beide ihre Altersversorgung sicherstellen können, auch wenn sie nur ein Ehepartner tatsächlich bezahlt hat. Deswegen werden die eingezahlten Versicherungsbeiträge der Ehepartner – unabhängig von der geleisteten Höhe – als gleichwertig betrachtet.<sup>61</sup>

Dieser Gedanke der Referenten müsste positiven Einfluss auf die Praxis gehabt haben. Nach einer Bekanntmachung des OGH wurden die Anteile in 287 von 290 Beschlüssen und bei 2.446 von 2.710 Schlichtungen auf 50 % festgelegt.<sup>62</sup>

In weiteren bislang veröffentlichten Entscheidungen wurde die jeweilige Höhe der zu übertragenden Anteile ebenfalls auf 50 % festgelegt.<sup>63</sup> In einem Fall, in dem die Ehe-

---

57 UKON (Fn. 57) 78.

58 UKON (Fn. 57) 78; F. TSUNEOKA, Anmerkung zu Entscheidungen bzgl. des Versorgungsausgleichs, in: *Minshô-hô Zasshi* 141 (2) (2009) 270 f.

59 M. YAMISHITA/T. TAKAHARA, *Kokumin nenkin-hô-tô no ichibu o kaisei suru hôritsu ni okeru kôsei nenkin hoken no hyôjun hôshû no kaitei no tokurei (rikon-ji nenkin bunkatsu) no sôsetsu oyobi kore ni tomonau jinji soshô-hô no ichibu kaisei no gaiyô* [Allgemeine Einführung in die Ausnahmen der Novellierung der Standardvergütung der Arbeitnehmerrente im Gesetz zur Änderung des Nationalen Rentengesetzes etc. und Grundzüge der sie begleitenden Reform des Verfahrensgesetzes über Personenstands- und Familienangelegenheiten], in: *Kasai Geppô* 57 (3) (2005) 79.

60 K. OKA, *Nenkin bunkatu jiken no gaiyô* [Allgemeine Lage der Versorgungsausgleichsfälle], in: *Hanrei Taimuzu* 1257 (2008) 10; KANKE (Fn. 41) 149 f.

61 Familienabteilung-Generalsekretariat des Obersten Gerichtshofs, *Rikon-ji nenkin bunkatsu seido kankei shiryô* [Materialien zum System des Versorgungsausgleichs bei der Scheidung] (Tokyo 2007) 52.

62 Familienabteilung-Generalsekretariat des Obersten Gerichtshofs (Fn 55) 149.

63 Familiengericht Matsuyama v. 31.5.2007, in: *Kasai Geppô*, 59 (9) (2007) 35; Familiengericht Kushiro v. 18.5.2007, in: *Kasai Geppô*, 59 (11) (2007) 190; Obergericht Sapporo v. 26.6.2007, in: *Kasai Geppô*, 59 (11) (2007) 186; Obergericht Nagoya v. 1.2.2008, in: *Kasai Geppô* 61 (3) (2009) 57; Obergericht Hiroshima v. 14.3.2008, in: *Kasai Geppô*, 61 (3) (2009) 60; Familiengericht Tokyo v. 22.10.2008, in: *Kasai Geppô*, 61 (3) (2009) 67.

leute von insgesamt 30 Ehejahren zuletzt 13 Jahre getrennt gelebt hatten, entschied das Gericht, dass trotzdem die Altersabsicherung für beide Ehegatten vom Einkommen des Ehemannes insofern gewährleistet werden solle, als der Anspruch der Ehefrau auf Unterstützung nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt, auch wenn die Ehegatten bereits 13 Jahre lang in Trennung gelebt hatten.<sup>64</sup> Im Vergleich zur Vermögensaufteilung, bei der die Trennungsfrist ebenfalls berücksichtigt wird, ist es klar erkenntlich, dass der in Erwägung gezogene Beitrag beim Versorgungsausgleich anders als der bei der Vermögensaufteilung berücksichtigt wird. Der beklagte Ehemann hatte auch in diesem Fall damit argumentiert und ausgeführt, dass die klagende Ehefrau sein Geld nach der Trennung verschwendet und keinen Beitrag mehr zur ehelichen Lebensgemeinschaft geleistet habe. Jedoch hat das Familiengericht seine Entscheidung insoweit damit begründet, dass eine etwaige Verschwendung und mangelnde eheliche Bindung im Rahmen der Vermögensaufteilung nach Art. 768 ZG berücksichtigt würden. Daher hat das Gericht die Argumente des Ehemannes beim Ausgleichsverfahren über die Altersabsicherung nicht einbezogen.

Diese Entscheidung führte dazu, dass der Versorgungsausgleich in der Praxis unabhängig von der Vermögensaufteilung, bei der auch eine Trennungsfrist zu berücksichtigen ist, durchgeführt wird.

## VII. VERGLEICH ZU DEUTSCHLAND

In vergleichender Hinsicht ist zunächst zu erwähnen, dass auch in Deutschland der Versorgungsausgleich in jüngster Zeit reformiert worden ist. Bereits im Jahr 2003 hat das Ministerium der Justiz die Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ eingesetzt.<sup>65</sup> Ende August 2007 legte diese einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vor, im Februar 2008 wurde ein Referentenentwurf zusammengestellt und dann im Mai 2008 durch den Bundestag beschlossen.<sup>66</sup> Das Versorgungsausgleichsgesetz ist schließlich am 1.9.2009 in Kraft getreten.<sup>67</sup> Ist der Scheidungsantrag jedoch vor dem 31.8.2009 eingegangen, so

---

64 Familiengericht Tokyo v. 22.10.2008, in: Kasai Geppô 61 (3) (2009) 67.

65 Abschlussbericht der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ 2004, abrufbar unter: <http://der-versorgungsausgleich.de/strukturreform.htm#abschlussbericht> [zuletzt aufgerufen am 11. März 2011].

66 Vgl. BT-Dr. 15/354; vgl. auch [http://www.bmj.de/cln\\_164/DE/Recht/BuergerlichesRecht/VersorgungsausgleichsrechtMietrecht/Versorgungsausgleich/\\_node.html](http://www.bmj.de/cln_164/DE/Recht/BuergerlichesRecht/VersorgungsausgleichsrechtMietrecht/Versorgungsausgleich/_node.html) [zuletzt aufgerufen am 11. März 2011].

67 Versorgungsausgleichsgesetz, zuletzt geändert durch das 3. SGB-IV-ÄndG 2009 (BT-StenBer. 16/22176). Der Ordnung halber sei noch erwähnt, dass am 1. April 2010 eine neue (private) Versorgungsausgleichskasse eingeführt wurde, in die nach einer Ehescheidung unter bestimmten Voraussetzungen die Betriebsrentenansprüche fließen, wenn der ausgleichsberechtigte Ehepartner keine andere Zielversorgung hat.

gilt noch das alte Recht. Ausgehend von dieser *Neuregelung* sind Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Versorgungsausgleich in Japan zu verzeichnen:

Genauso wie in Japan findet der Versorgungsausgleich im Fall einer Ehescheidung unabhängig vom Güterstand der Ehegatten statt.<sup>68</sup> Ein bloßes Getrenntleben der Ehegatten ist für einen Ausgleich nicht ausreichend.

Im Gegensatz zu Japan ist eine einvernehmliche Teilung in Deutschland aber nicht möglich. Denn bereits das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) schreibt in § 1 vor, dass die Teilung hälftig erfolgt. Auszugleichen ist damit die Hälfte der während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche jedes Ehegatten (sog. Hin-und-Her-Ausgleich). Zwar können die Ehegatten entsprechend § 6 VersAusglG Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen. Diese Regelungsbefugnis umfasst nach dem Wortlaut jedoch nicht die Möglichkeit, die Höhe der Anteile entgegen § 1 VersAusglG durch eine Vereinbarung zu ersetzen.<sup>69</sup> Die hälftige Teilung findet – wie die Zwangsteilung in Japan – also per Gesetz statt.

Um eine wirksame Vereinbarung abschließen zu können, ist die Einholung von Auskünften bei den Versorgungsträgern erforderlich. § 4 VersAusglG regelt diese Auskunftsansprüche. Durch die Auskunftserteilung können so die bisher erworbenen Ansprüche und deren Höhe in Erfahrung gebracht werden. Die Ehegatten können untereinander oder von dem beteiligten Versorgungsträger Auskunft verlangen.<sup>70</sup> Diese Regelung entspricht dem Auskunftsanspruch der Ehegatten bzgl. der zu übertragenden Anteile in Japan.

Für Ansprüche, die vom Versorgungsausgleich erfasst werden, findet ein güterrechtlicher Ausgleich nicht statt. Das ergibt sich bereits aus § 2 Abs. 4 VersAusglG, der nicht disponibel ist. Eine Doppelverwertung eines Anspruchs sowohl im Güterrecht als auch im Versorgungsausgleich ist damit ausgeschlossen.<sup>71</sup>

Etwas anders ausgestaltet ist der Versorgungsausgleich in Deutschland im Falle einer kürzeren Ehedauer. § 3 VersAusglG bestimmt, dass bei einer Ehezeit<sup>72</sup> von bis zu drei Jahren ein Versorgungsausgleich nur durchgeführt wird, sofern einer der Ehegatten dies beantragt.<sup>73</sup> Liegt kein Antrag vor oder wird er zurückgenommen, so stellt das Familiengericht in seinem Beschluss fest, dass ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet. Die Entscheidung erwächst in Rechtskraft, sodass danach kein Ausgleich mehr vorgenommen werden kann. Diese Ausschlussfrist ähnelt der zweijährigen Frist zur Geltend-

---

68 §§ 1564, 1414 BGB in Verbindung mit §§ 224 Abs. 1, 148 FamFG.

69 Die Vereinbarung bedarf nach § 7 VersAusglG der notariellen Beurkundung.

70 Daneben ist noch der familienrechtliche Auskunftsanspruch im Rahmen des Scheidungsverfahrens nach § 220 FamFG möglich.

71 So auch schon im alten Recht, BGH FamRZ 1992, 790.

72 Als Ehezeit gilt grundsätzlich die Zeit vom ersten Tag des Monats der Eheschließung bis zum letzten Tag des Monats, der der Rechtshängigkeit des Ehescheidungsantrags vorausgeht, § 3 Abs. 1 VersAusglG.

73 § 137 Abs. 2 Satz 2 FamFG, wonach für den Wertausgleich kein Antrag erforderlich ist, gilt insoweit nicht.

machung des Versorgungsausgleichs in Japan. In besonderen Fällen mit langer Trennungszeit kann jedoch im Wege der Härteklausele nach § 27 VersAusglG der Versorgungsausgleich ausgeschlossen oder beschränkt werden, sofern die Teilung ansonsten „grob unbillig“ wäre.

Auszugleichen sind – anders als in Japan – Anwartschaften auf Versorgungen und Ansprüche auf laufende Versorgungen (Anrechte). Welche Anrechte darunter fallen, ist in § 2 VersAusglG geregelt. Im Gegensatz zu Japan werden darunter alle bestehenden Anwartschaften (z. B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus anderen Versicherungssystemen wie der berufsständischen Pflichtversicherung, der Beamtenversicherung und der betrieblichen sowie der privaten Altersversorgung) erfasst.<sup>74</sup> Es handelt sich dabei um Regelbeispiele; § 2 VersAusglG ist daher nicht abschließend. Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 VersAusglG sind nur diejenigen Versorgungsanrechte auszugleichen, die während der Ehezeit erworben wurden.

Auch der zu übertragende Ausgleichwert ist in Deutschland anders geregelt als in Japan: Die Ermittlung des Ausgleichswertes erfolgt nach §§ 5 Abs. 5, 39 bis 47 VersAusglG. Der zuständige Rentenversicherungsträger ermittelt bei der Bewertung den Umfang des Anrechts in Form von Entgeltpunkten, da sich die Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Entgeltpunkten bestimmen.<sup>75</sup>

Dafür wird die fiktive Vollrente bei Erreichen der Regelaltersgrenze zum Ende des Bearbeitungsmonats (nicht: Ende der Ehezeit) berechnet, d.h. die Rentenberechnung wird auf diesen Tag bezogen durchgeführt. In die Berechnung fließen alle bis zum Ende des Bearbeitungsmonats verstrichenen rentenrechtlichen Zeiträume. Aus dieser Berechnung werden die in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte ermittelt (also im Prinzip nach § 3 Absatz 2 VersAusglG). Die Einzelheiten sind dann dem Familiengericht mitzuteilen. Dagegen werden – wie bereits erörtert – in Japan nicht die Rentenhöhen übertragen, sondern die Standardvergütungen, die für die Berechnung der Rente notwendig sind.

Ist der Ausgleichswert festgelegt, überträgt das Familiengericht im Wege der „internen Teilung“ für den Ausgleichsberechtigten zu Lasten des Anrechts des Ausgleichspflichtigen den Ausgleichswert bei dem Versorgungsträger, bei dem auch das Anrecht der Ausgleichspflichtigen besteht.<sup>76</sup> Für den Ausgleichsberechtigten wird sodann im Versorgungssystem ein neues Anrecht geschaffen, für den Ausgleichspflichtigen das Anrecht entsprechend gekürzt. Haben die Ehegatten jedoch Anrechte bei demselben Versorgungsträger, so wird nur die Höhe des Wertunterschieds verrechnet.

---

74 Nach der Neuregelung sind Anwartschaften aus Versicherungen nach dem AltZertG auch dann auszugleichen, wenn sie auf eine Kapitalleistung gerichtet sind, „Ansprüche“ im Sinne des § 2 VersAusglG.

75 Früher wurde der Rentenbetrag in Euro und Cent berechnet.

76 Neben der internen Teilung besteht in Deutschland auch eine externe Teilung, vgl. § 14 VersAusglG.

## VIII. FAZIT UND AUSBLICK

Allgemein kann festgehalten werden, dass die Neuregelung in Japan und das ebenfalls neu geregelte, deutsche Versorgungsausgleichsverfahren aus vergleichender Sicht eine verwandte Grundlage haben. Allerdings berücksichtigt der japanische Versorgungsausgleich, in erheblichem Gegensatz zur deutschen Regelung, nicht alle Arten der Altersversorgungen, wie etwa die private oder betriebliche Altersvorsorge der Ehegatten.

Im Hinblick auf ein künftiges, stabileres Rentensystem wird jedoch zum Teil in Japan weiterhin gefordert, den Versorgungsausgleich nicht separat, sondern im Rahmen der Vermögensaufteilung zu berücksichtigen. Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass in der japanischen Praxis verschiedene Aspekte bei der Vermögensaufteilung berücksichtigt werden und es die Altersabsicherung der schwächeren Partei, insbesondere älterer Frauen, gefährden könnte, wenn man auch den Versorgungsausgleich bei der (unübersichtlichen) Vermögensaufteilung durchführen würde. Wegen dieses Grundgedankens ist es wichtig, die Vermögensauseinandersetzung und den Versorgungsausgleich getrennt voneinander zu betrachten. Deshalb ist das neu eingeführte System, die zivilrechtliche Aufteilung und Verteilung des Vermögens einerseits und den sozialversicherungsrechtlichen Versorgungsausgleich andererseits getrennt zu beurteilen, begrüßenswert.

Allerdings ist auch das neue System nicht frei von Problemen und nicht kritiklos zu akzeptieren. Es sind sowohl im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens als auch nach dem Inkrafttreten des Versorgungsausgleichs verschiedene Verbesserungsvorschläge unterbreitet worden:

Insbesondere fehlt es an einer nachvollziehbaren Begründung, warum das Prinzip einer gleichen und gerechten Verteilung der Versorgungsrechte, die an die während der Ehe geschaffene Standardvergütung anknüpft, nur für die Zwangsteilung (dann 50 % automatisch) und nicht bei der einvernehmlichen Teilung (zwar 50 %, aber Vereinbarung, also weniger, möglich) gilt.

Eine solche Regelung führt zur Benachteiligung von Ehen mit zwei erwerbstätigen Ehepartnern: Die beschäftigte Ehefrau ist durch Haushalt und Kindererziehung in ihrem Arbeitsverhältnis eingeschränkt, sodass sie eine geringere Standardvergütung als ihr Ehemann verzeichnet. Wegen der einheitlichen Teilung wird ihre Vergütung beim Ausgleich ebenfalls berücksichtigt, sodass sie am Ende einen geringeren Ausgleich erhält. Gleichzeitig erhält aber eine Hausfrau im Falle einer Ehescheidung wegen der Zwangsteilung eine höhere Rente, obwohl sie nicht erwerbstätig war.

Der Versorgungsausgleich bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist nur dann möglich, wenn ein Partner unter die Kategorie 3 fällt (Art. 78 Einführungsgesetz zum SRVG). Begründet wird dies mit tatsächlichen Schwierigkeiten der Bestätigung des Vorliegens einer *nai'en*.<sup>77</sup> Aber bei einer solchen nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist

---

<sup>77</sup> Wie bereits ausgeführt, brauchen Kategorie 3-Versicherte keine Versicherungsbeiträge zu entrichten, weil Versicherungsbeiträge, die von ihnen zu leisten wären, durch die einge-

auch der Versorgungsausgleich wie bei einer Ehe von Kategorie 2- und Kategorie 3-Versicherten erforderlich.<sup>78</sup>

In der Literatur gibt es eine Ansicht, nach der die Hälfte des Anteils auch bei einvernehmlichen Teilungen und nicht nur bei Zwangsteilungen mit Rücksicht auf den wirtschaftlich Schwächeren ausdrücklich geregelt werden sollte.<sup>79</sup> Der gesetzlich geregelte Minimalanteil wird kritisiert, denn er bedeute *de lege lata*, dass der Ausgleichsberechtigte nichts bekommt. Aber mit Rücksicht auf die Altersabsicherung für die über 40-jährigen Frauen und die wirtschaftliche Gleichstellung beider Ehegatten sollte der Minimalanteil *de lege ferenda* höher angesetzt und ein höherer Anteil von 50 % ermöglicht werden.<sup>80</sup>

Im Hinblick auf die Teilung kann man eine dahingehende Tendenz der Rechtsprechung erkennen, dass das Ausgleichsverhältnis auch bei einvernehmlichen Teilungen in der Regel die Hälfte sein soll. Deswegen ist es wichtig zu wissen, in welchen Fällen oder unter welchen Voraussetzungen und Umständen diese Grundregelung der hälftigen Teilung nicht gelten soll. Nach der Rechtsprechung ist es klar, dass die Umstände der Trennung nicht berücksichtigt werden. In der Literatur hingegen wird verlangt, dass in solchen Fällen die wirtschaftliche Situation des Ausgleichspflichtigen<sup>81</sup> oder das Zerrüttungsver schulden<sup>82</sup> berücksichtigt werden sollte.

Zusammengefasst gesagt, ist die Regelung des Versorgungsausgleichs im SRVG gelungen. Die Einordnung speziell in dieses Gesetz zeigt, dass der Versorgungsausgleich nach dem Willen des Gesetzgebers in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht Berücksichtigung finden soll. Im Vordergrund steht daher die Altersabsicherung. Allerdings sind Verbesserungen für geschiedene Ehegatten notwendig. Insbesondere bedarf es einer Besserstellung der schwächeren Partei. Im Hinblick hierauf bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

---

zahlten Beiträge ihrer Ehepartner als entrichtet angesehen werden. Aber um als Kategorie 3-Versicherter anerkannt zu werden, braucht man eine behördliche Genehmigung. Dabei geht es nicht darum, ob man mit seinem Partner in einer ehelichen oder der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenlebt. Wenn man jedoch mehr als 1,3 Mio. Yen (ca. 11.210 Euro) pro Jahr verdient oder das jährliche Einkommen mehr als die Hälfte des jährlichen Einkommens des zur Kategorie 2 gehörenden Partners beträgt, wird man nicht mehr als Kategorie 3-Versicherter anerkannt, sondern gehört dann zur Kategorie 1 oder 2, vgl. <http://www.sia.go.jp/seido/iryo/iryo07.pdf> [zuletzt aufgerufen am 10. März 2011]. Ist dies der Fall, so wird die Existenz einer *nai'en* von der Behörde nicht mehr bestätigt.

78 UKON (Fn. 57) 79.

79 Äußerungen von MIZUNO und INUBUSHI (Fn. 57) 123 f.

80 KOJIMA (Fn. 23) 82; UKON (Fn. 57) 79.

81 INUBUSHI (Fn. 57) 98.

82 OKA (Fn. 61) 10; anderer Absicht INUBUSHI, (Fn. 57) 97.

## ZUSAMMENFASSUNG

*Der Beitrag befasst sich mit der Neuregelung des Versorgungsausgleichs in Japan unter Berücksichtigung der Rentenreform vom Jahr 2004. Als Folge dieser Reform wurden Regelungen zum Versorgungsausgleich in das japanische Sozialrentenversicherungsgesetz aufgenommen. Dabei haben sich zwei Systeme entwickelt: Das eine System trat 2007 und das andere System im Jahr 2008 in Kraft.*

*Die Verfasser stellen beide Regelungen im Hinblick auf das Rentensystem in Japan dar und gehen dabei auf die Rechtslage, das Verfahren und deren praktische Auswirkungen ein. Anschließend zeigen sie vergleichbare Punkte im auch in Deutschland neu geregelten Versorgungsausgleichsgesetz auf.*

## ABSTRACT

*The article deals with the new Japanese legislation on pension rights adjustment at the time of divorce with regard to the national pension reform in 2004. As a result of this reform, new rules on pension division were added in the Japanese Social and Welfare Act. The rules provide for two systems, the first one took effect in 2007, the other in 2008.*

*The authors explain the reform with regard to the Japanese national pension system and discuss the substantive rules of the new legislation, the procedures and the practical consequences. Finally, they compare the act to the new German Pension Division Act.*